

# **BE\_VERWALTUNGSGERICHT 200 2022 654 vom 19. Oktober 2022**

BE Verwaltungsgericht, 2022-10-19, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/be\\_verwaltungsgericht\\_200\\_2022\\_654](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/be_verwaltungsgericht_200_2022_654)

FR: BE\_VERWALTUNGSGERICHT 200 2022 654 du 19 octobre 2022

IT: BE\_VERWALTUNGSGERICHT 200 2022 654 del 19 ottobre 2022

## **Regeste**

Verfügung vom 19. Oktober 2022

## **Erwägungen**

### **E. 1.1**

Der angefochtene Entscheid ist in Anwendung von Sozialversicherungsrecht ergangen. Die Sozialversicherungsrechtliche Abteilung des Verwaltungsgerichts beurteilt gemäss Art. 57 des Bundesgesetzes vom

### **E. 1.2.1**

Anfechtungsgegenstand im verwaltungsgerichtlichen Beschwerdeverfahren bilden, formell betrachtet, Verfügungen und – materiell – die in den Verfügungen geregelten Rechtsverhältnisse (BGE 125 V 413 E. 2a S. 415). Insoweit bestimmt die Verfügung den beschwerdeweise weiterziehba- ren Anfechtungsgegenstand. Umgekehrt fehlt es an einem Anfechtungsge- genstand und somit an einer Sachurteilsvoraussetzung, wenn und insoweit keine Verfügung ergangen ist (BGE 131 V 164 E. 2.1 S. 164; SVR 2021 AHV Nr. 21 S. 69 E. 5.2).

### **E. 1.2.2**

Anfechtungsobjekt bildet die Verfügung vom 19. Oktober 2022 (act. IIB 283). In Bezug auf das darin geregelte Rechtsverhältnis ergibt sich Folgendes:

Urteil des Verwaltungsgerichts des Kantons Bern vom 14. Feb. 2023, IV/22/654, Seite 5

### **E. 1.2.2.1**

Mit der angefochtenen Verfügung wurde der mit Mitteilungen vom 17. Mai 2022 (act. IIB 271 f.) gewährte Anspruch auf Eingliederungsmass- nahmen aufgehoben. Damit gelangen dem Grundsatz folgend, wonach mangels besonderer übergangsrechtlicher Regelungen diejenigen Rechtssätze massgeblich sind, die bei der Erfüllung des rechtlich zu ord- nenden oder zu Rechtsfolgen führenden Tatbestandes Geltung haben (BGE 148 V 162 E. 3.2.1 S. 166, 144 V 210 E. 4.3.1 S. 213), die Bestim- mungen des IVG und diejenigen der Verordnung vom 17. Januar 1961 über die Invalidenversicherung (IVV, SR 831.201) in der ab 1. Januar 2022 (AS 2021 705) gültigen Fassung zur Anwendung.

### **E. 1.2.2.2**

Die angefochtene Verfügung vom 19. Oktober 2022 (act. IIB 283) erging zwar unter dem Titel "Keine Kostengutsprache für Berufliche Mass- nahmen". Auch wird darin einleitend erwogen, "Wir haben den Anspruch auf berufliche Massnahmen geprüft". Indessen wird ausdrücklich auf die Mitteilungen vom 17. Mai 2022 (act. IIB 271 f.) Bezug genommen,

welche die Zusprache eines Aufbautrainings im ersten Arbeitsmarkt (act. IIB 271) bzw. einer "Coaching-Leistung" (act. IIB 272) in Zusammenhang mit dem Aufbautraining betreffen, wobei das Aufbautraining im Rahmen eines "Anspruch[s] auf Integrationsmassnahmen" (act. IIB 271) geprüft wurde. Aus dem Protokolleintrag vom 7. Januar 2022 geht ferner hervor, dass die vorgesehene Eingliederungsmassnahme der Ermittlung eines geeigneten Jobprofils sowie der Steigerung der Leistung und des Pensums in einer angepassten Tätigkeit dienen soll (S. 8), wobei ein Praktikum als Kombination zum (bestehenden [vgl. Protokoll, Eintrag vom 21. Januar 2022]) ... bei der E. \_\_\_\_\_ angestrebt wurde (vgl. auch act. IIB 269 S. 2). Somit ist die vorliegend streitgegenständliche Vorkehr (Arbeitstraining mit begleitendem Coaching) entgegen dem Titel und der einleitenden Erwägung der angefochtenen Verfügung nicht als Massnahme beruflicher Art im Sinne von Art. 15 ff. IVG, sondern ausschliesslich als Integrationsmassnahme im Sinne von Art. 14a IVG i.V.m. Art. 4quater ff. IVV zu qualifizieren, da es nicht in erster Linie um die Erlangung berufsfachlicher Kenntnisse ging (vgl. Entscheid des Bundesgerichts [BGer] vom 10. Oktober 2012, 9C\_801/2011, E. 1), sondern um eine sozial-berufliche Rehabilitation im Sinne einer Gewöhnung an den Arbeitsprozess, der Förderung der Ar-

Urteil des Verwaltungsgerichts des Kantons Bern vom 14. Feb. 2023, IV/22/654, Seite 6 beitsmotivation und den Aufbau der Arbeitsfähigkeit. Dies gilt ungeachtet dessen, dass das Aufbautraining nicht in einer Institution, sondern im ersten Arbeitsmarkt erfolgte bzw. erfolgen sollte (vgl. Ziffern 1503 und 1519 des Kreisschreibens des Bundesamtes für Sozialversicherungen [BSV] über die beruflichen Eingliederungsmassnahmen der Invalidenversicherung [KSBEM]; Stand: 1. Februar 2022; zur Bedeutung von Verwaltungsweisen, vgl. BGE 147 V 79 E. 7.3.2 S. 82, 146 V 224 E. 4.4.2 S. 228).

#### **E. 1.2.2.3**

Demnach betrifft das in der angefochtenen Verfügung vom 19. Oktober 2022 materiell geregelte Rechtsverhältnis allein eine Integrationsmassnahme nach Art. 14a IVG.

#### **E. 1.2.3**

Was den Streitgegenstand anbelangt, so macht der Beschwerdeführer sinngemäss geltend, die im Rahmen der angeordneten Integrationsmassnahme zugewiesene Tätigkeit bei der Abklärungsstelle D. \_\_\_\_\_ AG (act. IIB 271) sei nicht zumutbar gewesen. Er sei aber bereit zu arbeiten, sofern es sich um einen "angemessenen Job" handle. Nach der Rechtsprechung sind Rechtsbegehren nach Treu und Glauben auszulegen, insbesondere im Lichte der dazu gegebenen Begründung (BGE 147 V 369 E. 4.2.1 S. 373). In Anbetracht dessen ist die Eingabe des Beschwerdeführers dahingehend zu verstehen, dass er die Durchführung eines weiteren Aufbautrainings im Sinne von Art. 14a IVG, jedoch unter Zugrundelegung einer anderen Tätigkeit, beantragt. Soweit der Beschwerdeführer die Zusprechung weiterer oder anderweitiger Eingliederungsmassnahmen als jene gemäss Art. 14a IVG verlangen sollte, wäre auf die Beschwerde – da ausserhalb des Rahmens des durch die Verfügung bestimmten Anfechtungsgegenstandes liegend (vgl. E. 1.2.1 vorne) – nicht einzutreten.

#### **E. 1.2.4**

Streitig und zu prüfen ist somit der Anspruch des Beschwerdeführers auf (weitere) Integrationsmassnahmen im Sinne von Art. 14a IVG.

### **E. 1.3**

Mit Blick auf den Streitgegenstand (vgl. E. 1.2.4 hiavor) bzw. die Dauer der Integrationsmassnahme (vgl. act. IIB 271 S. 1) liegt der Streitwert offensichtlich unter Fr. 20'000.--, womit die Beurteilung der Beschwerde in die einzelrichterliche Zuständigkeit fällt (Art. 57 Abs. 1 GSOG).

Urteil des Verwaltungsgerichts des Kantons Bern vom 14. Feb. 2023, IV/22/654, Seite 7

### **E. 1.4**

Das Gericht überprüft den angefochtenen Entscheid frei und ist an die Begehren der Parteien nicht gebunden (Art. 61 lit. c und d ATSG; Art. 80 lit. c Ziff. 1 und Art. 84 Abs. 3 VRPG). 2. 2.1 Nach Art. 14a Abs. 1 IVG haben Versicherte, die seit mindestens sechs Monaten zu mindestens 50% arbeitsunfähig (Art. 6 ATSG) sind, Anspruch auf Integrationsmassnahmen zur Vorbereitung auf die berufliche Eingliederung (Integrationsmassnahmen), sofern dadurch die Voraussetzungen für die Durchführung von Massnahmen beruflicher Art geschaffen werden können oder die Massnahmen zu einem Stellenantritt auf dem freien Arbeitsmarkt führen (BGE 137 V 1 E. 3.2 S. 4). Der Anspruch auf Integrationsmassnahmen zur Vorbereitung auf die berufliche Eingliederung im Sinne von Art. 14a Abs. 1 IVG setzt eine mindestens 50%ige Arbeitsunfähigkeit nicht nur im bisherigen Beruf oder Aufgabenbereich (Art. 6 Satz 1 ATSG), sondern auch in einem anderen Beruf oder Aufgabenbereich (Art. 6 Satz 2 ATSG) voraus (BGE 137 V 1; MEYER/REICHMUTH, Bundesgesetz über die Invalidenversicherung [IVG], 4. Aufl. 2022, S. 173, Rz. 2), die darüber hinaus weiter anzudauern hat (vgl. NICOLE PETER, Berufliche Eingliederung im Kontext der europäischen Sachleistungsaushilfe, in SZS 2021 S. 395). 2.2 Nach Art. 7 Abs. 1 IVG muss die versicherte Person alles ihr Zumutbare unternehmen, um die Dauer und das Ausmass der Arbeitsunfähigkeit (Art. 6 ATSG) zu verringern und den Eintritt einer Invalidität (Art. 8 ATSG) zu verhindern. Gemäss Art. 7 Abs. 2 IVG muss sie an allen zumutbaren Massnahmen, die zur Erhaltung des bestehenden Arbeitsplatzes oder zu ihrer Eingliederung ins Erwerbsleben oder in einen dem Erwerbsleben gleichgestellten Aufgabenbereich (Aufgabenbereich) dienen, aktiv teilnehmen. Dazu gehören gemäss lit. b insbesondere Integrationsmassnahmen zur Vorbereitung auf die berufliche Eingliederung (Art. 14a IVG). Als zumutbar gilt nach Art. 7a IVG jede Massnahme, die der Eingliederung der versicherten Person dient; ausgenommen sind Massnahmen, die ihrem Gesundheitszustand nicht angemessen sind. Die Beweislast für die Unzu-

Urteil des Verwaltungsgerichts des Kantons Bern vom 14. Feb. 2023, IV/22/654, Seite 8

zumutbarkeit einer Massnahme i.S.v. Art. 7 Abs. 2 IVG liegt bei der versicherten Person (Entscheid des BGer vom 22. Mai 2019, 8C\_741/2018, E. 3.3;

BRUNNER/VOLLENWEIDER, in FRÉSARD-FELLAY/KLETT/LEUZINGER/ [Hrsg.], Basler Kommentar zum Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts, 2020, N. 69 zu Art. 21 ATSG). 2.3 2.3.1 Entzieht oder widersetzt sich eine versicherte Person einer zumutbaren Behandlung oder Eingliederung ins Erwerbsleben, die eine wesentliche Verbesserung der Erwerbsfähigkeit oder eine neue Erwerbsmöglichkeit verspricht, oder trägt sie nicht aus eigenem Antrieb das ihr Zumutbare dazu bei, so können ihr die Leistungen vorübergehend oder dauernd gekürzt oder verweigert werden. Sie muss vorher schriftlich gemahnt und auf die Rechtsfolgen hingewiesen werden; ihr ist eine angemessene Bedenkzeit einzuräumen. Behandlungs- oder Eingliederungsmassnahmen, die eine Gefahr für Leben und Gesundheit darstellen, sind nicht zumutbar (Art. 21 Abs. 4 ATSG; vgl. auch Art. 7b Abs. 1 IVG, welcher auf Art. 21 Abs. 4 ATSG verweist). Der Kürzung und

Verweigerung von Leistungen unterliegen grundsätzlich auch Eingliederungsmassnahmen (MEYER/REICHMUTH, a.a.O., S. 79, Rz. 8). 2.3.2 Fehlt es an einem Eingliederungswillen bzw. einer subjektiven Eingliederungsfähigkeit, entfällt der Anspruch auf Eingliederungsmassnahmen, ohne dass zunächst ein Mahn- und Bedenkzeitverfahren durchgeführt werden müsste (Entscheid des BGer vom 17. Dezember 2021, 8C\_202/2021, E. 7.2). Berufliche Massnahmen können zwar unter anderem dazu dienen, subjektive Eingliederungshindernisse im Sinne einer Krankheitsüberzeugung der versicherten Person zu beseitigen. Es bedarf indessen auch diesfalls eines Eingliederungswillens bzw. einer entsprechenden Motivation der versicherten Person. Es sind insbesondere die gegenüber der Verwaltung und den medizinischen Experten gemachten Aussagen betreffend Krankheitsüberzeugung bzw. Arbeitsmotivation zu berücksichtigen. Ebenfalls von Belang sein können die im Vorbescheidverfahren und vor dem kantonalen Versicherungsgericht gemachten Ausführungen resp. gestellten Anträge (Entscheid des BGer vom 11. Januar 2023, 8C\_597/2022, 8C\_598/2022, E. 3.3.1).

Urteil des Verwaltungsgerichts des Kantons Bern vom 14. Feb. 2023, IV/22/654, Seite 9  
2.3.3 Beim Entscheid über die Kürzung oder Verweigerung von Leistungen sind alle Umstände des einzelnen Falles, insbesondere das Ausmass des Verschuldens der versicherten Person, zu berücksichtigen (Art. 7b Abs. 3 IVG). Vor allem ist auch das Gebot der Verhältnismässigkeit, namentlich die Relation zur günstigen Wirkung der streitbetroffenen Massnahme zu wahren. Mit anderen Worten darf eine Sanktion nicht weiter gehen, als wenn die Schadenminderungspflicht befolgt worden wäre (SVR 2019 IV Nr. 16 S. 49 E. 3.2 und S. 50 E. 5.2.2). 3. 3.1 Die mittels Mitteilungen vom 17. Mai 2022 (act. IIB 271 f.) erfolgte Zusprache eines Aufbautrainings mit begleitendem Coaching erfolgte im Rahmen des im April 2019 eingeleiteten Rentenrevisionsverfahrens (act. II 168) bzw. vor dem Hintergrund der Rechtsprechung, wonach es bei der revisionsweisen Aufhebung der Invalidenrente bei zurückgelegtem 55. Altersjahr grundsätzlich Eingliederungsmassnahmen durchzuführen gilt (BGE 145 V 209 E. 5.4 S. 214; SVR 2020 IV Nr. 66 S. 231 E. 2.3.1 und E. 2.3.3). Wie in E. 2.2 vorne dargelegt, muss die Durchführung der Massnahme dem Gesundheitszustand angemessen sein. Insoweit ergibt sich aufgrund der medizinischen Akten folgendes Bild: 3.2 3.2.1 Am 17. Juni 2020 erfolgte eine Knie totalprothesenoperation rechts (act. II 209 S. 6 f.). Der postoperative Verlauf war ordentlich (act. II 214 S. 6). Nach (postoperativ) zweimaligem Distorsionstrauma (act. II 214 S. 3) ergab eine Untersuchung mittels MRI keine Bandruptur und daraus folgend keine therapeutische Relevanz (act. II 214 S. 2). Im Bericht vom 2. März 2021 (act. II 215 S. 4) hielt der behandelnde Arzt Dr. med. F.\_\_\_\_\_, Facharzt für Orthopädische Chirurgie und Traumatologie des Bewegungsapparates, fest, eine stundenweise Arbeitsfähigkeit in wechselnd sitzend-stehender Tätigkeit ohne Kniebelastung sei zu ca. 25% denkbar. Die Rehabilitation sei verzögert, aktuell bestehe jedoch eine deutliche Schmerzregredienz.

Urteil des Verwaltungsgerichts des Kantons Bern vom 14. Feb. 2023, IV/22/654, Seite 10  
3.2.2 Im Bericht vom 29. Juni 2021 (act. IIB 256.27) hielt Dr. med. G.\_\_\_\_\_, Facharzt für Orthopädische Chirurgie und Traumatologie des Bewegungsapparates, Versicherungsmedizin B.\_\_\_\_\_, nach durchgeführter Untersuchung fest, zurzeit arbeite der Beschwerdeführer mit einem 25%-Pensum als .... Diese Tätigkeit könne offensichtlich weitgehend uneingeschränkt ausgeführt werden. Eine Steigerung des Pensums in dieser Funktion bis auf 50% sei möglich. Ebenso wären leichte manuelle Tätigkeiten vorwiegend im Sitzen (80%) sowie gehend und stehend in dem angegebenen Pensum möglich (S. 4).

3.2.3 Im interdisziplinären, auf einer internistischen, orthopädischen und psychiatrischen Untersuchung beruhenden Gutachten der MEDAS vom

**E. 6**

Oktober 2000 über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts (ATSG; SR 830.1) i.V.m. Art. 54 Abs. 1 lit. a des kantonalen Gesetzes vom

**E. 11**

Juni 2009 über die Organisation der Gerichtsbehörden und der Staatsanwaltschaft (GSOG; BSG 161.1) Beschwerden gegen solche Entscheide. Der Beschwerdeführer ist im vorinstanzlichen Verfahren mit seinen Anträgen nicht durchgedrungen, durch den angefochtenen Entscheid berührt und hat ein schutzwürdiges Interesse an dessen Aufhebung, weshalb er zur Beschwerde befugt ist (Art. 59 ATSG). Die örtliche Zuständigkeit ist gegeben (Art. 69 Abs. 1 lit. a des Bundesgesetzes vom 19. Juni 1959 über die Invalidenversicherung [IVG; SR 831.20]). Da auch die Bestimmungen über Frist (Art. 60 ATSG) sowie Form (Art. 61 lit. b ATSG; Art. 81 Abs. 1 i.V.m. Art. 32 des kantonalen Gesetzes vom 23. Mai 1989 über die Verwaltungsverwaltungspflege [VRPG; BSG 155.21]) eingehalten sind, ist auf die Beschwerde grundsätzlich einzutreten.

**E. 16**

September 2021 (act. IIB 245.1 ff.) wurden interdisziplinär im Wesentlichen die folgenden Diagnosen gestellt (act. IIB 245.1 S. 9 f.): Mit Einfluss auf die Arbeitsfähigkeit

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.